

16.05.02

Unterrichtung

durch das
Europäische Parlament

Entschließung des Europäischen Parlaments zu den Menschenrechten im Jahr 2001 weltweit und der Menschenrechtspolitik der Europäischen Union

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments - 305421 - vom 14. Mai 2002. Das Europäische Parlament hat die Entschließung in der Sitzung am 25. April 2002 angenommen.

Entschließung des Europäischen Parlaments zu den Menschenrechten im Jahr 2001 weltweit und der Menschenrechtspolitik der Europäischen Union (2001/2011(INI))

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des dritten Jahresberichts der Europäischen Union zur Menschenrechtslage (12141/2001),
- unter Hinweis auf die Artikel 3, 6, 11, 13 und 19 des Vertrags über die Europäische Union sowie auf die Artikel 177 und 300 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,
- unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, den Internationalen Pakt über die bürgerlichen und politischen Rechte und seine Fakultativprotokolle, den Internationalen Pakt über die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (1979), das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (1989), das Übereinkommen zur Beseitigung der Rassendiskriminierung (1966), die UN-Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte (1993), das ILO-Übereinkommen zur Beseitigung der schlimmsten Form der Kinderarbeit (1999), das Genfer Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen (1949) und das ILO-Übereinkommen 169 über indigene und Stammesvölker (1991),
- unter Hinweis auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union¹,
- unter Hinweis auf die Verordnungen (EG) Nr. 975/1999 und (EG) Nr. 976/1999 des Rates zur Fortentwicklung und Festigung der Demokratie und des Rechtsstaats sowie zur Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten²,
- unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zu den Menschenrechten in der Welt vom 5. Juli 2001, 16. März 2000, 17. Dezember 1998, 12. Dezember 1996, 26. April 1995, 12. März 1993, 12. September 1991, 18. Januar 1989, 12. März 1987, 22. Oktober 1985, 22. Mai 1984 und 17. Mai 1983³,
- unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zur Lage der Menschenrechte in der Europäischen Union, insbesondere auf seine Entschließung vom 5. Juli 2001⁴,

¹ ABl. C 364 vom 18.12.2000, S. 1.

² ABl. L 120 vom 8.5.1999, S. 1 und 8.

³ ABl. C 65 E vom 14.3.2002, S. 336, ABl. C 377 vom 29.12.2000, S. 336, ABl. C 98 vom 9.4.1999, S. 267 und 270, ABl. C 20 vom 20.1.1997, S. 161, ABl. C 126 vom 22.5.1995, S. 15, ABl. C 115 vom 26.4.1993, S. 214, ABl. C 267 vom 14.10.1991, S. 165, ABl. C 47 vom 27.2.1989, S. 61, ABl. C 99 vom 13.4.1987, S. 157, ABl. C 343 vom 31.12.1985, S. 29, ABl. C 172 vom 2.7.1984, S. 36, ABl. C 161 vom 10.6.1983, S. 58.

⁴ ABl. C 65 E vom 14.3.2002, S. 350.

- unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 15. Mrz 2001 zur Mitteilung der Kommission ber Wahluntersttzung und Wahlbeobachtung durch die Europische Union (KOM(2000) 191 – C5-0259/2000)¹ und auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 31. Mai 2001,
- unter Hinweis auf seine Entschlieungen vom 16. Mrz 2000 zur Bekmpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit in der Europischen Union² und zur Mitteilung der Kommission: Bekmpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus in den Beitrittslndern (KOM(1999) 256 – C5-0094/1999)³ sowie vom 3. Oktober 2001 zur Weltkonferenz gegen Rassismus in Durban⁴,
- unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 17. Dezember 1998 zur Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europische Parlament „Die Menschenrechte in den Auenbeziehungen der Europischen Union: Von Rom zu Maastricht und danach“ (KOM(1995) 567 – C4-0568/1995)⁵,
- unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 19. Dezember 1997 zu dem Bericht der Kommission ber die Durchfhrung der Aktionen zur Frderung der Menschenrechte und der Demokratie (Durchfhrungszeitraum: 1995) (KOM(1996) 672 – C4-0095/1997)⁶,
- unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 19. Dezember 1997 zur Schaffung einer einheitlichen Koordinierungsstruktur innerhalb der Kommission mit Zustndigkeit fr Fragen der Menschenrechte und der Demokratisierung⁷,
- unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 20. September 1996 zur Mitteilung der Kommission ber die Bercksichtigung der Wahrung der Grundstze der Demokratie und der Achtung der Menschenrechte in den Abkommen zwischen der Gemeinschaft und Drittlndern (KOM(1995) 216 – C4-0197/1995)⁸,
- unter Hinweis auf die Ergebnisse der UNO-Menschenrechtskonferenz, die 1993 in Wien stattfand, die Schlussfolgerungen der UNO-Konferenz ber Frauen und Entwicklung in Peking 1994 und die Schlusserklrung und das Aktionsprogramm der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und darauf bezogene Intoleranz in Durban 2001,
- unter Hinweis auf die von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 8. September 2000 verabschiedete Millenniums-Deklaration,

¹ ABl. C 343 vom 5.12.2001, S. 270.

² ABl. C 377 vom 29.12.2000, S. 366.

³ ABl. C 377 vom 29.12.2000, S. 376.

⁴ ABl. C 87 E vom 11.4.2002, S. 149.

⁵ ABl. C 98 vom 9.4.1999, S. 267.

⁶ ABl. C 14 vom 19.1.1998, S. 399.

⁷ ABl. C 14 vom 19.1.1998, S. 402.

⁸ ABl. C 320 vom 28.10.1996, S. 261.

- unter Hinweis auf die Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen 53/144 vom 9. Dezember 1998 über die Annahme der Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen, durch die Generalversammlung, sowie auf die Ernennung von Hina Jilani zur Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Menschenrechtsaktivisten am 18. August 2000,
- unter Hinweis auf die Verleihung des Friedensnobelpreises 2001 an die Vereinten Nationen und deren Generalsekretär Kofi Anan,
- unter Hinweis auf die Ergebnisse der 58. Tagung der UNO-Menschenrechtskommission,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 5. September 2001 zur Erweiterung der Europäischen Union¹,
- unter Hinweis auf die Leitlinien für die EU-Politik gegenüber Drittländern in der Frage der Todesstrafe vom 29. Juni 1998 und den Appell des Ersten Weltkongresses gegen die Todesstrafe vom Juni 2001 in StraÙburg,
- unter Hinweis auf die Leitlinien für eine EU-Politik gegenüber Drittländern in Bezug auf Folter und sonstige grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung vom 9. April 2001,
- unter Hinweis auf die EU-Leitlinien für Menschenrechtsdialoge vom 13. Dezember 2001,
- unter Hinweis auf die Erklärung der Dritten Konferenz des Euro-Mediterranen Parlamentarischen Forums vom 8. November 2001 in Brüssel,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 381/2001 des Rates vom 26. Februar 2001 zur Schaffung eines Krisenreaktionsmechanismus² und auf seine EntschlieÙung vom 13. Dezember 2001 zur Mitteilung der Kommission zur Konfliktprävention (KOM(2001) 211 – C5-0458/2001)³,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament „Die Rolle der Europäischen Union bei der Förderung der Menschenrechte und der Demokratisierung in Drittländern“ (KOM(2001) 252) und die Schlussfolgerungen des Rates vom 16. Juni 2001,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 14. Juni 2001 zu der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die Entwicklung des Außendienstes (KOM(2000) 456)⁴,
- unter Hinweis auf den Bericht der Kommission über die Durchführung der Europäischen Initiative für Demokratie und Menschenrechte im Jahr 2000 (SEK(2001) 801) und das Programmdokument der Kommission für die Europäische Initiative für Demokratie und Menschenrechte (2002-2004),

¹ ABl. C 72 E vom 21.3.2002, S. 160.

² ABl. L 57 vom 27.2.2001, S. 5.

³ Angenommene Texte, Punkt 15.

⁴ ABl. C 53 E vom 28.2.2002, S. 390.

- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission über die Reform der Verwaltung der Außenhilfe (SEK(2000) 814),
 - unter Hinweis auf den Sonderbericht Nr. 12/2000 des Rechnungshofs über die Verwaltung der EU-Unterstützung zugunsten der Förderung von Menschenrechten und Demokratie in Drittländern durch die Kommission, zusammen mit den Antworten der Kommission¹,
 - unter Hinweis auf das am 23. Juni 2000 in Kotonou unterzeichnete neue AKP-EU-Partnerschaftsabkommen²,
 - unter Hinweis auf den Entschließungsantrag der Abgeordneten Sartori und Podestà zur Verurteilung von Safiya Hussein Tungar-Tudu zum Tode durch Steinigung (B5-0024/2002),
 - gestützt auf Artikel 163 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, Menschenrechte, gemeinsame Sicherheit und Verteidigungspolitik (A5-0106/2002),
- A. in der Erwägung, dass eines der Hauptziele der Europäischen Union darin bestehen muss, die Allgemeingültigkeit und Unteilbarkeit der Menschenrechte – einschließlich bürgerlicher, politischer, wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte –, wie auf der Weltkonferenz über Menschenrechte in Wien 1993 verkündet, zu bewahren, und dass Toleranz, Gerechtigkeit und Menschlichkeit für die Einheit der Menschheit eine wichtige Rolle spielen und alle Menschen frei und gleich an Würde und Rechten geboren sind,
- B. in der Erwägung, dass die Förderung und der Schutz der Menschenrechte sowie das Engagement für die Grundsätze von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit einen zentralen Bestandteil der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union, ihrer Politik der Entwicklungszusammenarbeit und ihrer Außenbeziehungen darstellt,
- C. in der Erwägung, dass sich die Europäische Union auch weiterhin aktiv für eine Stärkung der Menschenrechte und Grundfreiheiten einsetzen muss, u.a. durch den nachdrücklichen Hinweis darauf, dass die Menschenrechte universell, unteilbar, interdependent und untereinander verflochten sind,
- D. in der Erwägung, dass den vier Generationen von Menschenrechten und den verschiedenen Übereinkommen Rechnung getragen werden muss, die auf dem Gebiet der Menschenrechte seit dem Zweiten Weltkrieg verabschiedet worden sind,
- E. in der Erwägung, dass in nicht wenigen Staaten eine zunehmende Diskrepanz besteht zwischen den Menschenrechtsverträgen, die sie unterzeichnet haben, und der Art und Weise, wie sie ihre Bürger behandeln,

¹ ABl. C 230 vom 10.8.2000, S. 1.

² ABl. L 317 vom 15.12.2000, S. 3.

- F. in der Erwägung, dass sich die Europäische Union ungeachtet dessen, dass in erster Linie die Vereinten Nationen für die Aufrechterhaltung von Frieden und Sicherheit zuständig sind, in den Bereichen Konfliktverhütung, Krisenmanagement, humanitäre Hilfe, Wiederaufbau nach Konflikten und langfristige Entwicklung aktiv um eine sehr viel intensivere Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen und sonstigen internationalen Organisationen bemühen muss,
- G. in der Erwägung, dass es weltweit immer mehr Arme gibt, die nicht entsprechend von der Globalisierung profitieren oder sogar unter ihren wirtschaftlichen oder sozialen Folgen leiden und dass soziale und wirtschaftliche Unausgewogenheit und Armut globale Herausforderungen darstellen und Zusammenarbeit auf globaler Ebene erfordern,
- H. äußert sich beunruhigt darüber, dass die Zunahme der Ungleichheiten, die durch die prekären sozioökonomischen Umstände entstehen, den Nährboden für Gewaltakte und Menschenrechtsverstöße bildet,
- I. in der Erwägung, dass es noch heute in jedem Erdteil und in den meisten Ländern Sklaverei gibt und dass weltweit Millionen von Männern, Frauen und Kindern, die wie Waren gehandelt und verkauft werden, gezwungen sind, für Hungerlöhne oder unentgeltlich zu arbeiten und von den Arbeitgebern wie Leibeigene gehalten werden,
- J. in der Erwägung, dass einige Formen von Sklaverei, beispielsweise Menschenhandel und Kinderprostitution zu immer rascher wachsenden Problemen werden und Mittel benötigt werden, um dies anzugehen,
- K. in der Erwägung, dass Armut und Analphabetentum hierbei eine wichtige Rolle spielen, dass infolge des wirtschaftlichen und sozialen Niedergangs in vielen Entwicklungs- und Schwellenländern Millionen von Menschen unterhalb der Armutsgrenze leben und Kinder und deren Familien leichter ausgebeutet werden können, und dass die Bevölkerungsexplosion, die die ohnehin schwindenden natürlichen und wirtschaftlichen Ressourcen aufzehrt, zu einer weiteren Verschärfung der Lage führt,
- L. in der Erwägung, dass die Durchsetzung grundlegender Arbeitsnormen und die Verbesserung der sozialen Ausrichtung der Politik auf europäischer und internationaler Ebene sowohl durch öffentliche als auch durch private Akteure ein Ziel der Strategie der Kommission hinsichtlich politischer Maßnahmen in den Bereichen Soziales, Außenbeziehungen, Entwicklung und Handel sowie des überarbeiteten Allgemeinen Präferenzsystems (System sozialer Anreize) der Europäischen Union darstellt,
- M. in der Erwägung, dass in vielen Teilen der Welt mehr als 300.000 Kinder als Soldaten sowohl der Regierungstruppen als auch anderer bewaffneter Gruppen kämpfen und dass die Kindersoldaten oft gezwungen werden, ihre Familien und Gleichaltrige zu töten und selbst furchterlichen Übergriffen ausgesetzt sind; unter Hinweis darauf, dass bislang nur ein Mitgliedstaat das freiwillige Protokoll zur UN-Kinderkonvention, die die Rekrutierung von Kindern unter 18 Jahren verbietet, ratifiziert hat; eine Reihe von Bewerberländern dies hingegen getan haben,

- N. in der Erwägung, dass der Kampf gegen den Terrorismus den Schutz der grundlegenden Menschenrechte keinesfalls in Frage stellen darf und auf internationalen Menschenrechtsstandards und dem humanitären Völkerrecht gegründet sein muss, wie sie in der Allgemeinen Menschenrechtserklärung der Vereinten Nationen, dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, der UN-Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe und den Genfer Abkommen von 1949 festgehalten sind,
- O. in der Erwägung, dass Staaten gemäß den völkerrechtlich verankerten Menschenrechtsnormen verpflichtet sind, ihre Bevölkerung vor gewalttätigen kriminellen Akten wie den Terroranschlägen auf die Vereinigten Staaten zu schützen und entsprechende Verstöße sowohl durch Staaten als auch durch nichtstaatliche Akteure zu verhindern, zu untersuchen und zu bestrafen,
- P. in der Erwägung, dass die von Präsident Bush am 13. November 2001 erlassene militärische Anordnung ein Geheimverfahren gegen die Häftlinge in Guantanamo Bay, Kuba, durch ein Militärgericht ermöglicht, was gegen die Bestimmungen über ein faires Verfahren gemäß dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, den auch die USA unterzeichnet haben, verstößt,
- Q. in der Erwägung, dass Artikel 5 des Genfer Abkommens von 1949 festlegt, dass Personen, die im Rahmen kriegesischer Handlungen in Feindeshand gefallen sind, solange als Kriegsgefangene zu betrachten sind, bis ein unabhängiges Gericht ihre Rechtsstellung feststellt, sowie in der Erwägung, dass Kriegsgefangene gemäß diesem Abkommen und seinen Protokollen denselben Gerichten unterstehen wie die Streitkräfte des Gewahrsamsstaates,
- R. in der Erwägung, dass die Bestimmungen des Genfer Abkommens betreffend Kriegsgefangene zwar nicht geschaffen wurden, um zahlreiche Arten von Verbrechen und Konflikten, insbesondere internationale Terroranschläge und Bürgerkriege, zu regeln und eine Anpassung dringend erforderlich ist, die in dem Abkommen festgelegten Regeln aber zu wahren sind,
- S. in der Erwägung, dass unter die Definition von Terrorismus auch Staatsterrorismus fällt,
- T. in der Erwägung, dass am 17. Juli 1998 in Rom die Satzung des Internationalen Strafgerichtshofs für Kriegsverbrechen, Völkermord und Verbrechen wider die Menschlichkeit angenommen wurde und bis zum 26. März 2002 56 Länder diese Satzung ratifiziert hatten, wobei für deren Inkrafttreten 60 Ratifizierungen erforderlich waren,
- U. unter Hinweis darauf, dass auch heute noch in einigen Ländern die Todesstrafe praktiziert wird; in der Erwägung, dass immer mehr Länder im Hinblick auf eine spätere Abschaffung der Todesstrafe zu einem Moratorium für die Hinrichtungen gegriffen haben,

Eine kohärente, schlüssige Menschenrechts- und Demokratisierungsstrategie der Europäischen Union

1. betont, dass der Schutz von Minderheitenrechten in der Europäischen Union, in den Beitrittsländern sowie in Drittländern nach wie vor eine wesentliche Priorität der EU-Strategie für Menschenrechte und Demokratie gemäß Artikel 13 des Vertrages ist;

2. betont, dass die neuen Leitlinien der Europäischen Union für Menschenrechtsdialoge, sofern sie in vollem Umfang umgesetzt werden, das Vorgehen der Europäischen Union im Falle von Menschenrechtsverletzungen in Drittländern grundlegend ändern und die Kohärenz und Schlüssigkeit der EU-Menschenrechtspolitik stärken werden;
3. fordert den Rat auf, es nicht nur von allen Entscheidungen über Einleitung, Beendigung oder Aussetzung von Menschenrechtsdialogen in Kenntnis zu setzen, sondern darüber hinaus umfassend über Kriterien, Ziele und Themen der einschlägigen Diskussionen zu informieren; fordert den Hohen Vertreter für die GASP/den Generalsekretär des Rates auf, dem Parlament jährlich über die Beurteilung der Menschenrechtsdialoge und sämtliche politischen Dialoge mit einem Bezug zu Menschenrechten Bericht zu erstatten;
4. fordert den Rat auf, Bezugsnormen für Menschenrechtsdialoge einzuführen, um ein hohes Maß an Kohärenz zu gewährleisten, und empfiehlt, bei gemeinsamen, auf Einzelfallbasis geschlossenen Abkommen mit einzelnen Ländern Flexibilität und Pragmatismus auf einem Minimum zu halten;
5. fordert die Mitgliedstaaten auf, zur Gewährleistung von Konsistenz und Kohärenz der EU-Politik in den Bereichen Menschenrechte und Demokratie bei der Übernahme des EU-Ratsvorsitzes in ihren entsprechenden Programmen Prioritäten festzulegen und sicherzustellen, dass die von vorangegangenen EU-Ratsvorsitzen eingeleiteten Maßnahmen weitergeführt werden;
6. fordert den Rat auf, sicherzustellen, dass den Gruppen, die am stärksten von Menschenrechtsverletzungen betroffen sind, wie Frauen, Kindern, alten Menschen, Behinderten, Angehörigen ethnischer und religiöser Minderheiten und Homosexuellen, besondere Aufmerksamkeit zuteil wird;
7. fordert den Vorsitz auf, im Hinblick auf die Politik der Europäischen Union in internationalen Organisationen und Gremien, beispielsweise im Rahmen der Jahrestagung der UN-Menschenrechtskommission, den Prioritäten des Parlaments in vollem Umfang Rechnung zu tragen, um die Schlüssigkeit der Position der Europäischen Union zu gewährleisten und Möglichkeiten für einen Ausbau der dringend notwendigen Zusammenarbeit mit anderen Ländern und Regionen zu eröffnen;
8. nimmt zur Kenntnis, dass die Jahrestagung der UN-Menschenrechtskommission den Vorschlag für eine UN-Konvention für Behinderte prüfen wird, und unterstützt diese Initiative;
9. betont, dass Menschenrechtsabkommen und wirksame Prüfungs- und Kontrollmechanismen voll umgesetzt werden müssen; appelliert an den Rat, dafür zu sorgen, dass die (von der Europäischen Union getragenen oder mitgetragenen) UNHCR-Resolutionen in die Menschenrechtspolitik der Europäischen Union einbezogen werden, und zwar insbesondere dadurch, dass ihre Umsetzung regelmäßig kontrolliert wird und die entsprechenden Fragen im politischen Dialog der Europäischen Union mit den betreffenden Ländern angesprochen werden; betont, dass der UNHCR mehr Mittel benötigt, um allen Verpflichtungen nachzukommen und wünscht, dass die Europäische Union einen höheren Beitrag für den UNHCR leistet;

10. betont, dass Staaten, die den Rechtsstaat unterminieren und die Rechte einzelner Bürger verletzen, zu einer Gefahr nicht nur für ihre eigene Bevölkerung, sondern auch für ihre Nachbarn und die ganze Welt werden; sieht daher in der Förderung und Stärkung rechtmäßigen, demokratischen Regierens eine weltweite Herausforderung, die Zusammenarbeit auf globaler Ebene erfordert;

Europäisches Parlament

11. bekräftigt, dass die wesentliche Rolle des Parlaments darin besteht, vom Rat und der Kommission Rechenschaft über die Umsetzung der EU-Menschenrechtspolitik einzufordern, indem sie seinen weltweiten Ruf einer dynamischen demokratischen Plattform, die sich für die Achtung der Menschenrechte einsetzt, nachdrücklich geltend macht;
12. ist der Auffassung, dass bessere Arbeitsmethoden auf dem Gebiet der Menschenrechte notwendig sind um die Glaubwürdigkeit und den Einfluss des Parlaments auf die Förderung der Entwicklung einer kohärenten, schlüssigen Menschenrechtspolitik zu verstärken und die entsprechenden Verantwortlichkeiten sicherzustellen; verweist in diesem Zusammenhang auf seinen Beschluss vom 5. Juli 2001, die Strukturen und Arbeitsmethoden seiner für Menschenrechte und Demokratie zuständigen Organe zu überprüfen;
13. beschließt und verpflichtet sich dazu, Menschenrechtsfragen als Schwerpunktthema auf den Tagesordnungen seiner zuständigen Ausschüsse und Delegationen Vorrang einzuräumen, insbesondere im Hinblick auf die Behandlung von Menschenrechtsfragen während der Tagungen, sowie dazu, Menschenrechtsverletzungen in Drittländern systematisch zu beobachten;
14. empfiehlt, einen „Botschafter“ für Menschenrechte zu ernennen, der das Europäische Parlament gegenüber Dritten, insbesondere den EU-Organen und den internationalen Organisationen, vertreten soll;

Dialog mit der Zivilgesellschaft

15. betont die wichtige Rolle der Nichtregierungsorganisationen als wertvolles Bindeglied zwischen der Zivilgesellschaft und den Institutionen und ermutigt sie, ihre Arbeit fortzusetzen;
16. fordert den Rat und die Kommission auf und setzt sich selbst dafür ein, die Transparenz zugunsten der Zivilgesellschaft zu stärken und eine Kultur der Konsultation und des Dialogs mit Nichtregierungsorganisationen zu fördern;
17. begrüßt, dass das Diskussionsforum für Menschenrechte nach wie vor als angemessener Rahmen für den Dialog mit der Zivilgesellschaft genutzt wird; empfiehlt dem Vorsitz, nationale Abgeordnete zur Teilnahme an diesem Forum einzuladen;
18. erklärt seine Entschlossenheit, sich an der Vorbereitung, Durchführung und den Folgemaßnahmen solcher Menschenrechtsforen zu beteiligen;

19. fordert, dass die Effizienz des Forums auf der Grundlage der derzeit von der Kommission vorgenommenen Bewertung verstärkt wird und es durch die rechtzeitige Veröffentlichung von Beiträgen und Diskussionsergebnissen mehr Publizität erhält; fordert den Vorsitz erneut auf, das nächste Forum zum Thema „Menschenhandel“ zu veranstalten;
20. empfiehlt der Kommission, im Rahmen eines überarbeiteten und erweiterten Programms PRINCE eine Informationskampagne über die Rolle der Europäischen Union in der Welt zu starten, um der Öffentlichkeit die Politik der Europäischen Union zur Förderung von Menschenrechten und Demokratisierung stärker ins Bewusstsein zu rufen, und fordert, die EUROPA-Website für Menschenrechte und Demokratisierung weiter im Sinne einer echten Datenbank für Demokratie auszubauen, die u.a. Analysen, Berichte und Forschungsarbeiten zu zentralen Themen enthält;

EU-Jahresbericht

21. betont, dass der EU-Jahresbericht zur Menschenrechtslage eine nützliche Grundlage für die Rechenschaftspflicht über die EU-Menschenrechtspolitik ist; empfiehlt, die Struktur des Berichts zu verbessern, um Wiederholungen von Informationen zu vermeiden; fordert, dass künftige Berichte eine Analyse der Auswirkungen der EU-Maßnahmen auf die betreffende Menschenrechtssituation enthalten und Aussagen dazu, inwieweit die entsprechenden Klauseln in den Kooperationsabkommen eingehalten wurden;
22. begrüßt, dass der dritte EU-Jahresbericht umfassender über den Inhalt der Jahresberichte des Parlaments zu den Menschenrechten informiert; betont jedoch, dass noch immer jeglicher Hinweis auf die Weiterverfolgung der vom Parlament vertretenen Positionen sowie Informationen über Menschenrechtsaktivitäten einzelner Mitgliedstaaten fehlen; fordert den Rat erneut auf, schriftlich auf den jährlichen Menschenrechtsbericht des Parlaments zu reagieren;

Europäische Initiative für Demokratie und Menschenrechte (EIDHR)

23. äußert sich besorgt darüber, dass im Jahre 2002 für die EIDHR weniger Mittel zur Verfügung stehen, obwohl diesem Haushaltskapitel seiner Ansicht nach hohe Priorität zukommt;
24. fordert die Kommission auf, zusammen mit dem zuständigen Ausschuss und im Rahmen der Reform der Verwaltung der Auslandshilfeprogramme ihren Plan für die Durchführung des EIDHR-Budgets und die Maßnahmen zur Beseitigung von Altlasten zu prüfen;
25. fordert die Kommission auf, einen jährlich aktualisierten Überblick über die gesamten Ausgaben der Gemeinschaft, der Mitgliedstaaten und internationalen Geber für Menschenrechte und Demokratie zu erstellen, um Effizienz, Komplementarität und Koordination der Auslandshilfe der Union zu verbessern;
26. begrüßt das Planungsdokument für die EIDHR-Prioritäten im Zeitraum 2002-2004 und hofft auf einen ergiebigen Meinungsaustausch mit der Kommission über dieses strategische Dokument, im Hinblick sowohl auf das Haushaltsverfahren für 2003 als auch auf den Ablauf der Geltungsdauer der Ratsverordnungen über Menschenrechte und Demokratisierung im Jahre 2004;

27. betont, dass es konkreter Maßnahmen zur Entwicklung einer kohärenten EU-Politik in Bezug auf die soziale Verantwortung von Unternehmen, Gewerkschaften und sonstigen Akteuren der Zivilgesellschaft im Bereich der Außenbeziehungen bedarf, und fordert daher, dass entsprechende Maßnahmen als künftige EIDHR-Priorität erwogen werden;
28. fordert die Kommission auf, im Rahmen ihrer Bemühungen zur Einbeziehung der Aspekte Menschenrechte und Demokratie in die Hilfsprogramme der EG, auch eine Folgenabschätzung von nichtstrukturellen Maßnahmen, wegen deren großer Bedeutung im Versöhnungsprozess nach einem bewaffneten Konflikt, vorzunehmen;

Moderne Formen von Sklaverei

29. betrachtet alle Arten von Zwangsarbeit von Menschen jeden Alters und Geschlechts und jeder Rasse, beispielsweise die Zwangsprostitution von Kindern, Frauen oder Männern, erzwungene Kinderarbeit, den Einsatz von Kindersoldaten, sklavereiähnliche Arbeitsbedingungen auf verschiedenen Kontinenten und die Verbindung zum Menschenhandel als Sklaverei und somit als Verstoß gegen die Menschenrechte;
30. ist überzeugt, dass die sexuelle Ausbeutung von Kindern – einschließlich Kinderpornographie und Kindersextourismus, Zwangsarbeit und sonstiger Formen des Menschenhandels – eine Straftat darstellt, die als solche verfolgt werden muss;
31. fordert die Mitgliedstaaten auf, ihren Strafgesetzbüchern extraterritoriale Geltung zu verleihen, um Kinder vor sexuellem Missbrauch zu schützen;
32. fordert die betreffenden Länder auf, ein Verbot gegen die Rekrutierung von Kindern als Soldaten in bewaffneten Streitkräften zu erlassen und durchzusetzen; fordert ferner die Mitgliedstaaten und alle Drittländer auf, schnellstmöglich das freiwillige Protokoll zur UN-Kinderkonvention, die das Mindestalter für die Rekrutierung von Kindern in bewaffneten Streitkräften auf 18 Jahre festlegt, zu unterzeichnen und zu ratifizieren; wiederholt seine Aufforderung an Somalia und die USA, das UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes zu ratifizieren;
33. verurteilt einmütig die gewaltsame und systematische Entführung von Kindern unter 16 Jahren, die durch Rebellen oder terroristische Gruppen zum Dienst als Soldaten gezwungen und oft auf Selbstmordmissionen geschickt werden, als abscheuliches Verbrechen, das der dringenden Aufmerksamkeit der internationalen Gemeinschaft bedarf;
34. appelliert an die Mitgliedstaaten, die Beitrittsländer und alle Drittländer, die bestehenden internationalen Menschenrechts- und Arbeitsrechtsbestimmungen anzuwenden und gegebenenfalls das neue UN-Protokoll über Menschenhandel, das das UN-Übereinkommen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität ergänzt, sowie die neue ILO-Konvention zur Beseitigung der schlimmsten Form der Kinderarbeit zu unterzeichnen und zu ratifizieren;
35. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, eine Liste von Erzeugnissen zu erstellen, die durch Kinderarbeit oder Zwangsarbeit hergestellt werden, sowie deren Ursprungsländer zu benennen und zusammenzuarbeiten, um innerhalb der WTO und der ILO einen gemeinsamen Standpunkt zur Bekämpfung von Kinderarbeit und Zwangsarbeit zu beziehen;

36. erinnert daran, dass der Frauenhandel zunimmt, dass dies in den meisten Teilen der Welt vorkommt, und dass die EU-Mitgliedstaaten Zielländer für diese Art des Menschenhandels sind; fordert die Mitgliedstaaten, die Bewerberländer sowie die Drittländer, die Ausgangs- oder Transitländer des Frauenhandels sind, nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass in ihrem nationalen Recht, angemessener Schutz, Unterstützung und Rechtshilfe für die Opfer von Menschenhandel gewährleistet sind; verlangt, dass entsprechende Maßnahmen in den Rahmenbeschluss der Europäischen Union über die Bekämpfung von Menschenhandel einbezogen werden;
37. fordert die Mitgliedstaaten, die Bewerberländer sowie die Drittländer, die Ausgangs- oder Transitländer des Frauenhandels sind, dringend auf, die Zusammenarbeit und den Austausch von Informationen zwischen den jeweiligen Polizeibehörden, Gerichten und Einwanderungsbehörden sowie zwischen den für die Ermittlung und Aufbringung von Menschenhändlern und ihren Netzen der organisierten Kriminalität zuständigen nationalen und internationalen Strafverfolgungsbehörden (z.B. Europol und Eurojust) zu verbessern;
38. fordert die Kommission und den Rat auf, die Regierungen in den Herkunftsländern zu ermutigen und aktiv bei ihren Bemühungen zu unterstützen, einschlägige nationale Gesetze zu verabschieden und durchzusetzen und die Geburtenregistrierung zu fördern, damit festgestellt werden kann, von wo Kinder, die Opfer des Menschenhandels geworden sind, stammen, um ihre Rückführung zu erleichtern, und eine Altersgrenze festzulegen, um eine Rekrutierung von Kindersoldaten zu verhindern;
39. fordert die Kommission auf, EU-Maßnahmen zur Unterstützung von Informationskampagnen mit dem Ziel, den Menschenhandel zu verhindern, zu fördern und in Zusammenarbeit mit den Kommunen und Nichtregierungsorganisationen das entsprechende Problembewusstsein der Öffentlichkeit und in den Justizbehörden in den Herkunfts- und Transitländern zu schärfen;
40. betont, dass die Ursachen der modernen Sklaverei, insbesondere Armut, Analphabetentum, Einstellung zu Frauen sowie demografische und Umweltprobleme bekämpft werden müssen, durch Investitionen in Ausbildung, wirtschaftliche Anreize, Lösung der Schuldenfrage und Inangriffnahme des Problems der Klimaveränderung sowie die Öffnung westlicher Märkte für Erzeugnisse aus Entwicklungsländern;
41. fordert die Mitgliedstaaten auf, untereinander, mit Drittländern und UN-Organen sowie mit nationalen und internationalen Nichtregierungsorganisationen bei der Planung und Umsetzung von Aktionsprogrammen zur Beseitigung des Menschenhandels und anderer Formen moderner Sklaverei zusammen zu arbeiten;

Terrorismus und Menschenrechte

42. erkennt an, dass die Ereignisse vom 11. September neue Formen des Terrorismus darstellen, der keinerlei Bedenken trägt, zahllose unschuldige Menschenleben zu opfern;
43. fordert Klarheit über die Zuständigkeit des vorgeschlagenen Internationalen Strafgerichtshofes in Bezug auf terroristische Akte, die durch nichtstaatliche Akteure begangen werden;

44. appelliert an die Mitgliedstaaten, alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, insbesondere die Vereinigten Staaten aufzufordern, die Satzung von Rom zur Errichtung des Internationalen Strafgerichtshofs zu ratifizieren bzw. ihr beizutreten und wirksame Rechtsvorschriften über die universelle Gerichtsbarkeit zu erlassen;
45. appelliert an den Rat, in Zusammenarbeit mit der UN-Vorbereitungskommission für den Internationalen Strafgerichtshof und dem Aufnahmeland einen konkreten Aktionsplan zu entwickeln, der während des spanischen Vorsitzes angenommen werden und dazu dienen soll, die Ratifizierung des Statuts von Rom bzw. den Beitritt dazu durch sehr viele Länder zu fördern und die effektive Einsetzung des Gerichtshofs zu unterstützen;
46. appelliert an den Europäischen Rat und die Mitgliedstaaten, weiterhin weltweit begangene Menschenrechtsverletzungen anzuprangern, und zwar auch Verletzungen in Ländern, die im Kampf gegen den Terrorismus Verbündete sind;
47. fordert den Europäischen Rat und die Mitgliedstaaten auf, auch Staatsterrorismus in die Definition von Terrorismus einzubeziehen;
48. appelliert an die Regierungen, die Terrorismusbekämpfung nicht zum Vorwand zu nehmen, um die Menschenrechte im eigenen Land zu unterdrücken oder zu verletzen; unterstreicht die große Verantwortung zahlreicher Staaten in der Welt, die mithilfe regulärer Streitkräfte repressive Akte gegen die eigenen Bürger begehen;
49. bekräftigt den Appell des Hohen Vertreters für die GASP, die Häftlinge in Guantanamo, die während des Kriegs in Afghanistan gefangen genommen worden seien, als Kriegsgefangene gemäß dem Völkerrecht anzuerkennen, und fordert, dass gemäß Artikel 5 des 3. Genfer Abkommens ein zuständiges Gericht über jegliche Frage bezüglich ihrer Rechtsstellung befindet;
50. weist darauf hin, dass die Regierungen stets die Rechtssicherheit wahren müssen, auch für Personen, die eines Verbrechens in Verbindung mit dem Terrorismus verdächtigt werden, und dass Personen, deren Vermögen eingefroren wurden, die aber ihre Unschuld beteuern, unverzüglich über die gegen sie vorliegenden Beweise informiert werden müssen;
51. fordert die Vereinigten Staaten auf, ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen nachzukommen und die Einhaltung der Menschenrechte aller von ihnen inhaftierten Personen zu gewährleisten, unabhängig von der Art der Verbrechen, deren sie verdächtig sind, und besteht darauf, dass jeder Häftling, der einer Straftat verdächtig wird, ungeachtet der Tatsache, ob er Kriegsgefangener ist, wegen einer strafbaren Handlung angeklagt wird, einen fairen Prozess erhält bzw. freigelassen wird;

Empfehlungen zu anderen Fragen, die unverzügliche internationale Maßnahmen erfordern

52. hält es für erforderlich, die Lage der Tausenden von Personen eingehend zu prüfen, die in Flüchtlingslagern leben, welche als Übergangslösung konzipiert und gedacht waren, aber allem Anschein nach zu dauerhaften Einrichtungen werden;
53. fordert die Europäische Union und die Mitgliedstaaten auf, weiterhin für Religionsfreiheit einzutreten und dabei insbesondere die Rechte religiöser Minderheiten zu berücksichtigen;

54. weist noch einmal darauf hin, dass die Verhängung der Todesstrafe gegen Personen unter 18 Jahren einen Verstoß gegen das Völkergewohnheitsrecht darstellt, und dass gemäß internationalen Menschenrechtsstandards die Verhängung der Todesstrafe gegen Geisteskranke nicht zulässig ist, und empfiehlt die Abschaffung der Todesstrafe für Menschen, die an einer Geistesstörung oder extrem beschränkter Zurechnungsfähigkeit leiden; fordert alle Staaten zu einem Moratorium für Hinrichtungen auf, mit dem Ziel, die Todesstrafe vollständig abzuschaffen, und appelliert erneut nachdrücklich an die Vereinigten Staaten, China, Saudi Arabien, die Demokratische Republik Kongo, den Iran und andere Staaten, alle Arten von Hinrichtungen unverzüglich einzustellen;
55. verurteilt die gemäß der Scharia durchgeführte Steinigung sowie alle Formen von erniedrigender und grausamer Bestrafung, wie sie insbesondere im Iran, in einigen Bundesstaaten Nigerias, in Saudi-Arabien und im Sudan praktiziert werden;
56. fordert alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen sowie insbesondere der Europäischen Union auf, zehn Jahre nach seinem Inkrafttreten das ILO-Übereinkommen 169 über indigene und Stammesvölker in unabhängigen Ländern zu unterzeichnen und zu ratifizieren;

o

o o

57. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Beitrittsländer, den Vereinten Nationen, den Regierungen der in dieser EntschlieÙung genannten Länder und den EU-Büros der führenden Nichtregierungsorganisationen für Menschenrechte zu übermitteln.